

**Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln,  
Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die  
Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche  
Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben  
– Abwassergebührensatzung (AbwGebS) –**

vom 14.12.2021

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 7, 77 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 539) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR der Stadt Köln vom 5. November 2009 (Abl. Stadt Köln 2009, S.1174 ff.) und der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 3. Dezember 2010 (Abl. Stadt Köln 2010, S. 1226 ff.) und der Schmutzwassergrubensatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 25. September 2001 (Abl. Stadt Köln 2001, S. 465) – jeweils in der geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

**Erster Abschnitt**

Anwendungsbereich

**§ 1 Gegenstand**

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR - im folgenden - StEB Köln - erhebt Gebühren und Auslagen im Sinne der §§ 5, 6 und 7 KAG NRW:
  - a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
  - b) für die Entsorgung der Schmutzwassergruben nach der Schmutzwassergrubensatzung,
  - c) für Abwasseruntersuchungen,
  - d) für sonstige Leistungen,
  - e) für die Ausstellung von Kanalanschlussscheinen.
- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif.









































